

Leistungsvereinbarung

zwischen dem

Gemeinderat Isenthal

und dem

Verein Isenthal Tourismus

1. Grundlagen

- Kurtaxenreglement der Gemeinde Isenthal vom 02. April 2008
- Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz vom 27. September 1998 (RB 50. 1161)

2. Leistungsauftrag

- 2.1. Dem Verein Isenthal Tourismus werden folgende Aufgaben übertragen;
 - a) das Inkasso der Kurtaxen und Jahrespauschalen.
 - b) der Unterhalt, die Kennzeichnung und die bedürfnisgerechte Ergänzung der Wanderwege in der Gemeinde Isenthal.
- 2.2. Isenthal Tourismus vollzieht das Kurtaxeninkasso und führt Buch über Einnahmen und Verwendung der Kurtaxeneinnahmen.
- 2.3. Isenthal Tourismus definiert jährlich seine Leistungsziele und den Umfang des Wegunterhaltes und der Wegkennzeichnungen. Sie sind dem Gemeinderat, zur Erstellung des Gemeindevoranschlags, jeweils bis Ende September für das darauf folgende Jahr schriftlich mitzuteilen. Die Kurtaxeneinnahmen sind, soweit für den allgemeinen Tourismus dienlich, auch für den Wanderwegunterhalt und für Wanderwegergänzungen einzusetzen.

- 2.4. Isenthal Tourismus führt Buchhaltung über Aufwand und Ertrag im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Wanderwege. Die Kantonsbeiträge, an Aufwändungen an Haupt- und Nebenwanderwegen sind beim Kanton direkt geltend zu machen. Neubau und Ergänzungen von Wanderwegen sowie der Unterhalt von Hauptwanderwegen sind mit der Kantonalen Fachstelle laufend abzusprechen.
- 2.5. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach diesem Vertrag sind die Bestimmungen des Gesetzes über Fuss- und Wanderwege des Kantons Uri und das Kurtaxenreglement der Gemeinde Isenthal zu beachten.

3. Qualitätssicherung

- 3.1. Isenthal Tourismus erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben dienstleistungsorientiert und nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- 3.2. Isenthal Tourismus unterstützt Bemühungen sinnvoller Koordinationen im Bereich Tourismus und Wanderwege. Mit den Behörden des Kantons und Gemeinden sowie mit touristischen Institutionen oder Privatpersonen ist zusammenzuarbeiten, namentlich um die Dienstleistungen qualitativ hochstehend, benützerfreundlich, tourismusorientiert und kostengünstig zu erbringen.

4. Finanzielles

- 4.1. Isenthal Tourismus erfüllt den Dienstleistungsauftrag gemäss diesem Vertrag ehrenamtlich. Die Entschädigungsverordnung der Gemeinde Isenthal vom 27. November 2007 kann sinngemäss angewendet werden.
- 4.2. Die Kosten für Unterhalt, Markierungen, Kennzeichnungen, Ergänzungen und Neuanlegungen von Wanderwegen, werden über den Budgetweg der Gemeindeversammlung unterbreitet. Bei der Budgetierung ist auf die finanziellen Möglichkeiten der Einwohnergemeinde, Rücksicht zu nehmen. Das Kosten – Nutzenverhältnis in touristischer Hinsicht muss nachvollziehbar sein.
- 4.3. Die auf dem Budgetweg bewilligten Kredite werden anfangs Jahr durch die Gemeindekasse an Isenthal Tourismus überwiesen. Nicht ausgeschöpfte Kredite sind im Folgejahr zu verrechnen oder in einer Spezialfinanzierung auszuweisen.

5. Rechenschafts- und Informationspflicht

- 5.1 Während der Vertragsdauer erstattet Isenthal Tourismus dem Gemeinderat jährlich einen Bericht mit mindestens folgendem Inhalt:
- Abrechnung der Kurtaxen; Einnahmen und Verwendung der Kurtaxen.
 - Abrechnung über die durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Kredite
 - Bericht über die ausgeführten Arbeiten am Wanderwegnetz und Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Partnern (Lagereinsätze)

- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Berichtspunkte (fakultativ)

5.2. Der Gemeinderat kann bei Bedarf weitere Auskünfte verlangen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 .Dieser Leistungsvertrag tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2008 in Kraft.

6.2. Der Leistungsvertrag kann, unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten, von beiden Parteien jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden.

6461 Isenthal, den 02. April 2008

Isenthal Tourismus

Der Präsident:

Die Aktuarin:



Walter Zurfluh



Ursi Gehrig-Gisler

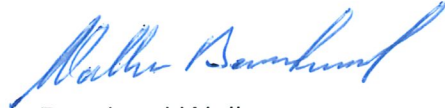
Gemeinderat Isenthal

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber



Anton Gasser



Bernhard Walker